

Stellungnahme zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

I. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Wimmelburg hat auf der Grundlage des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ (NKHR) in Sachsen-Anhalt eine Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2013 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung aufgestellt.

Erstmalig waren hierzu sämtliche Vermögensgegenstände zu erfassen und zu bewerten.

Die Prüfbereitschaft wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 17.09.2015 gemeldet und die entsprechenden Unterlagen nach Abforderung am 28.10.2016 übergeben.

Zu Prüfungsbeginn verständigte man sich notwendige Korrekturen im prüfungsbegleitenden Verfahren durchzuführen. Korrekturen wurden auch dann vorgenommen, wenn die in der Bewertungsrichtlinie zur Eröffnungsbilanz enthaltene Wesentlichkeitsgrenze nicht überschritten wurde.

Mit Datum vom 06.09.2018 erteilte das Rechnungsprüfungsamt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 114 Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

II. Stellungnahme zum Prüfbericht

zu B₁: Die Eröffnungsbilanz wurde verspätet am 20.10.2016 gefertigt.

Die Verzögerung ergibt sich aus dem mit dem Umstellungsprozess auf die Doppik verbundenen erhöhten Anforderungen und notwendigen Lernprozesse.

zu B₂: Inventur

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie die damit einhergehende Erfassung und Bewertung aller Vermögensgegenstände und Schulden im Rahmen der Inventur stellte eine enorme Herausforderung für die Mitarbeiter der Verwaltung dar.

Die Prüfungsfeststellungen zur Inventur nimmt die Verwaltung zur Kenntnis. Angesichts des enormen Aufwands bei der Erfassung des Vermögens wurde bei den Bilanzpositionen, welche bereits in kameraleen Jahresabschlüssen erfasst und auch geprüft wurden, auf das Vier-Augen-Prinzip verzichtet. Hierunter fallen die Positionen Bankbestände und Forderungen und Verbindlichkeiten.

Den Inventurunterlagen waren keine besonderen laufend zu führenden Verzeichnisse für Vermögensgegenstände von 150,00 EUR bis 410,00 EUR netto beizufügen. Die durch das Rechnungsprüfungsamt angesprochene Regelung bezieht sich auf den Zeitraum nach dem 01.01.2013, da erst dann die Entscheidung zu treffen ist, welche Abschreibungsmethode des § 40 GemHVO gewählt wird (vgl. hierzu § 33 Abs. 6 GemHVO).

zu B₃: Bewertungsrichtlinie und Bewertung

Bei der Bewertung des beweglichen und unbeweglichen abschreibungspflichtigen Anlagevermögens wurde durch die Verwaltung aus Vereinfachungsgründen auf eine steuerrechtliche Regelung für den Beginn des Abschreibungszeitraums für Vermögensgegenstände, welche vor dem 01.01.2003 angeschafft wurden, zurückgegriffen. Da diese Regelung für Kommunen nicht anzuwenden war, erfolgte hier durch das RPA eine Beanstandung. Durch die Korrektur sämtlicher Vermögensbewertungen wurde die Gesetzeskonformität der Bewertung noch während des Prüfungsverfahrens hergestellt.

zu B₄: Weitere Hinweise

Die Bewertungsrichtlinie diene ausschließlich für die Eröffnungsbilanz. Die notwendigen Korrekturen von Bewertungsakten wurden von der Verwaltung vorgenommen.

Die weiteren Hinweise zur internen Bewertungsrichtlinie werden zur Kenntnis genommen und soweit sie für die laufenden Geschäftsvorfälle relevant sind bei der Aktivierungsrichtlinie entsprechend Berücksichtigung finden.

zu B₅: Anhang

Der Anhang enthält alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben. Nach Einschätzung der Verwaltung erläutert er vollständig und genau die tatsächlichen Verhältnisse.

Bei den folgenden Jahresabschlüssen werden die Hinweise zum Anhang und zur Dokumentation des Rechnungsprüfungsamtes Beachtung finden.

Wimmelburg,

Zinke

Bürgermeister der Gemeinde Wimmelburg